

HANDBUCH

Kapitalertragsteuer-Anmeldung (Ka 1)

in FinanzOnline

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES.....	3
2	KAPITALERTRAGSTEUER-ANMELDUNG ERFASSEN/EINBRINGEN	4
2.1	AUFRUF DER FUNKTION ‚KAPITALERTRAGSTEUER-ANMELDUNG‘ IN FINANZONLINE.....	4
2.2	KAPITALERTRAGSTEUER-ANMELDUNG – GÜLTIGKEIT DER ERKLÄRUNG.....	6
2.2.1	Gültigkeit der Erklärung	7
2.2.1.1	Monat – KEST-Anmeldung für sonstige Kapitalerträge.....	7
2.2.1.2	Tag – KEST-Anmeldung für eigene Ausschüttungen/Zuwendungen	7
2.2.1.3	Jahr – KEST-Anmeldung für Zinsen aus Bankeinlagen (Vorauszahlung).....	8
2.2.1.4	Jahr – KEST-Anmeldung für Zinsen aus Bankeinlagen (Restzahlung)	8
2.2.1.5	Jahr – KEST-Anmeldung für Zinsen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG	8
2.2.1.6	Jahr – KEST-Anmeldung für Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27b EStG	8
2.3	AUFLISTUNG ALLER KAPITALERTRAGSTEUER-ANMELDUNGEN	9
2.3.1	Ergebnis – Liste KEST-Anmeldungen für eingegebenen Zeitraum.....	9
2.4	ÜBERSICHTSSEITE DER KAPITALERTRAGSTEUER-ANMELDUNG	10
2.4.1	Daten eingeben.....	10
2.4.2	Daten speichern	11
2.4.3	Erklärung prüfen und senden.....	11
2.5	KEST-ANMELDUNG FÜR SONSTIGE KAPITALERTRÄGE (MONAT)	12
2.6	KEST-ANMELDUNG FÜR EIGENE AUSSCHÜTTUNGEN/ZUWENDUNGEN (TAG).....	15
2.7	KEST-ANMELDUNG FÜR ZINSEN AUS BANKEINLAGEN (JAHR) VORAUSZAHLUNG/RESTZAHLUNG.....	20
2.8	KEST-ANMELDUNG FÜR ZINSEN GEMÄß § 98 ABS. 1 Z 5 LIT. B EStG (JAHR)	22
2.9	KEST-ANMELDUNG FÜR EINKÜNFTE AUS KRYPTOWÄHRUNGEN (JAHR)	23
2.10	KAPITALERTRAGSTEUER-ANMELDUNG (DATENKORB) EINBRINGEN	25
2.10.1	Kapitalertragsteuer-Anmeldung nach dem Einbringen.....	26
3	DATENSTROMVERFAHREN.....	27
4	BESTEHENDE FUNKTIONEN	28

1 ALLGEMEINES

Die Kapitalertragsteuer wird in den §§ 93ff EStG geregelt.

Bei inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen wird die Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben (Kapitalertragsteuer).

§ 96 Abs. 3 EStG lautet:

„(3) Der Abzugsverpflichtete hat innerhalb der im Abs. 1 festgesetzten Frist dem Finanzamt eine Anmeldung elektronisch zu übermitteln. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der Abgabenschuldner einer bestimmten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

Die Anmeldung ist innerhalb der im Abs. 1 angeführten Fristen auch dann einzureichen, wenn ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist. In diesem Fall ist das Unterbleiben des Steuerabzugs zu begründen.“

Seit 7. Jänner 2013 wird in FinanzOnline die Übermittlung einer Kapitalertragsteuer-Anmeldung im Dialog- und im Datenstromverfahren angeboten.

2 KAPITALERTRAGSTEUER-ANMELDUNG ERFASSEN/EINBRINGEN

2.1 Aufruf der Funktion ‚Kapitalertragsteuer-Anmeldung‘ in FinanzOnline

Im Menüpunkt unter ‚Eingaben‘ und ‚Erklärungen‘ wird die Seite ‚Auswahl der Erklärung‘ aufgerufen.

 **finanzonline.at**  Bundesministerium
Finanzen

Hauptseite Abfragen ▾ Eingaben ▾ Weitere Services ▾ Nachrichten Admin ▾ Abmelden 🖨️ 🔍

Teilnehmer: MUSTER AG Datum: 08.11.2019
Benutzer: Firma010101

Auswahl der Erklärung

Art der Erklärung

- Umsatzsteuervoranmeldung (inkl. Berichtigung)
- Zusammenfassende Meldung
- Stiftungseingangssteuererklärung
- Wettgebührenabrechnung
- Glücksspielabrechnung
- Flugabgabe - Luftfahrzeughalter
- Normverbrauchsabgabe
- Kapitalertragsteuer-Anmeldung
- Körperschaftsteuererklärung
- Körperschaftsteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige, die nicht unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallen
- Umsatzsteuererklärung
- Kommunalsteuererklärung
- Kommunalsteuererklärung im Fall der Schließung der einzigen Betriebsstätte in einer Gemeinde
- Flugabgabeerklärung - Luftfahrzeughalter
- Erklärung über die Stabilitätsabgabe
- Sonstige Erklärungen

Gültigkeit der Erklärung

für das Jahr

für den Monat (MM)

Für das Quartal:

Weiter

Im Abschnitt ‚Art der Erklärung‘ ist die Funktion durch Anklicken von ‚Kapitalertragsteuer-Anmeldung‘ auszuwählen.

Hinweis:

Im Bereich ‚Gültigkeit der Erklärung‘ ist bei einer Kapitalertragsteuer-Anmeldung **kein Zeitraum** anzugeben. Die Eingabe des Gültigkeitszeitraumes kann erst in der nächsten Seite ‚Kapitalertragsteuer-Anmeldung‘ erfolgen.

Parteienvertreter geben die Steuernummer des Klienten ein, für den die Kapitalertragsteuer-Anmeldung eingereicht wird.

Schaltfläche:

- **Weiter**

Mit ‚Weiter‘ erfolgt der Wechsel auf die Seite ‚Kapitalertragsteuer-Anmeldung‘, wo der Gültigkeitszeitraum der Erklärung festgelegt wird.

2.2 Kapitalertragsteuer-Anmeldung – Gültigkeit der Erklärung

Auf dieser Seite ist der Zeitraum, für den die Kapitalertragsteuer-Anmeldung eingereicht wird, einzutragen.

Eine Kapitalertragsteuer-Anmeldung für eigene Ausschüttungen/Zuwendungen (Tag), für sonstige Kapitalerträge (Monat) und für Zinsen aus Bankeinlagen – Vorauszahlung oder Restzahlung (Jahr) kann **erstmalig ab dem Zeitraum 2013** in FinanzOnline übermittelt werden.

Eine Kapitalertragsteuer-Anmeldung für Zinsen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b (Jahr) kann **erstmalig ab dem Zeitraum 2015** in FinanzOnline übermittelt werden.

Eine Kapitalertragsteuer-Anmeldung für Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27b EStG (Jahr) kann **erstmalig ab dem Zeitraum 2022** in FinanzOnline übermittelt werden.

Weiters kann eine Auflistung sämtlicher eingebrachter Kapitalertragsteuer-Anmeldungen für ein Jahr abgerufen werden.

 finanzonline.at

 Bundesministerium
Finanzen

[Hauptseite](#) [Abfragen](#) [Eingaben](#) [Weitere Services](#) [Nachrichten](#) [Admin](#) [Abmelden](#)

Teilnehmer*in: Muster AG
Benutzer*in: Muster Benutzer

Datum: 12.12.2022

Kapitalertragsteuer-Anmeldung

Gültigkeit der Erklärung

für das Jahr (JJJJ)

für das Monat (MM)

für den Tag (TTMMJJJJ)

Das Eingabefeld ist für folgende Tatbestände zu verwenden:

- Auszahlungstag laut Beschluss (§ 95 Abs. 3 Z 1 erster Fall)
- Tag nach der Beschlussfassung über die Auszahlung (§ 95 Abs. 3 Z 1 zweiter Fall)
- Tag der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses (Ausschüttungsfiktion gemäß § 9 Abs. 6 UmgrStG)
- Tag des Ereignisses gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 dritter bis sechster Teilstrich UmgrStG (fällige als ausgeschüttet geltende unbare Entnahmen)
- Tag der nach § 13 Abs. 1 UmgrStG maßgebenden Meldung oder Anmeldung (Ausschüttungsfiktion gemäß § 18 Abs. 2 UmgrStG)

für Vorauszahlung (JJJJ)

für Restzahlung (JJJJ)

für Zinsen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b (JJJJ)

für Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27b EStG (JJJJ)

Auflistung aller Kapitalertragsteuer-Anmeldungen

für das Jahr (JJJJ)

Weiter

2.2.1 Gültigkeit der Erklärung

Der Zeitraum für die Kapitalertragsteuer-Anmeldung wird folgendermaßen eingetragen:

2.2.1.1 Monat – KEST-Anmeldung für sonstige Kapitalerträge

Wenn die Kapitalertragsteuer-Anmeldung für einen Monat eingereicht wird, sind die Eingabefelder 'für das Jahr' und 'für das Monat' auszufüllen:

- **für das Jahr (JJJJ)**: z.B. für das Jahr 2017 – Eingabe 2017
- **für das Monat (MM)**: z.B. für den Monat Jänner – Eingabe 01

Erstmaliger Zeitraum: 01/2013

2.2.1.2 Tag – KEST-Anmeldung für eigene Ausschüttungen/Zuwendungen

Von diesem Tag wird die Fälligkeit berechnet, es sei denn es handelt sich um eine vorbehaltene Entnahme gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 zweiter Teilstrich UmgrStG, bei der noch kein Ereignis gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 dritter bis sechster Teilstrich UmgrStG eingetreten ist. Dieser Betrag ist jedoch gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 zweiter Satz dennoch in die Anmeldung aufzunehmen.

Sollen durch eine Einbringung als ausgeschüttet geltende Erträge (§ 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG) angemeldet werden, ist wie folgt vorzugehen:

Jedenfalls ist der gesamte als ausgeschüttet geltende Betrag in der gem. § 96 Abs. 1 Z 1 lit. a EStG vorgesehenen Frist (binnen einer Woche nach dem Zufließen, wobei der Zufluss gem. § 18 Abs. 2 Z 1 erster Satz UmgrStG am Tag der Meldung oder Anmeldung der Einbringung stattfindet) zu melden, wobei im Feld „für den Tag (TTMMJJJJ)“ dieser Zuflusstag (Tag der nach § 13 Abs. 1 UmgrStG maßgebenden Meldung oder Anmeldung) anzugeben ist. Im Zuge dieser Meldung ist unter 2.2 der gesamte als ausgeschüttete Betrag, unter 2.3 der Betrag der sofort fälligen Entnahmen gem. § 16 Abs. 5 Z 1 UmgrStG und unter 2.4 der Betrag anzugeben, der auf noch nicht fällige vorbehaltene Entnahmen gem. § 16 Abs. 5 Z 2 UmgrStG entfällt. Die Kapitalertragsteuer für diese vorbehaltenen Entnahmen wird erst bei Eintritt eines Ereignisses gem. § 18 Abs. 2 Z 1 dritter bis sechster Teilstrich UmgrStG fällig. Aus diesem Grund ist der Eintritt eines solchen Ereignisses binnen einer Woche gesondert anzumelden, wobei im Feld „für den Tag (TTMMJJJJ)“ der Tag des Ereignisses anzugeben ist. In diesem Fall ist der Betrag, bei dem ein Ereignis eingetreten ist unter 2.5 anzugeben. Zudem ist der Tag der nach § 13 Abs. 1 UmgrStG maßgebenden Meldung oder Anmeldung der Einbringung unter 2.5 gesondert einzugeben.

- **für den Tag (TTMMJJJJ)**: z.B. für den 2. Jänner 2018 – Eingabe 02012018

Erstmaliger Zeitraum: 01.01.2013

2.2.1.3 Jahr – KEST-Anmeldung für Zinsen aus Bankeinlagen (Vorauszahlung)

Wenn eine Vorauszahlung durchgeführt wird, ist der Jahreszeitraum in das Eingabefeld ‚für Vorauszahlung‘ einzutragen.

- **für Vorauszahlung (JJJJ):** z.B. für das Jahr 2018 – Eingabe 2018

Erstmaliger Zeitraum: 2013

2.2.1.4 Jahr – KEST-Anmeldung für Zinsen aus Bankeinlagen (Restzahlung)

Wenn eine Restzahlung durchgeführt wird, ist der Jahreszeitraum in das Eingabefeld ‚für Restzahlung‘ einzutragen.

- **für Restzahlung (JJJJ):** z.B. für das Jahr 2017 – Eingabe 2017

Erstmaliger Zeitraum: 2013

2.2.1.5 Jahr – KEST-Anmeldung für Zinsen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG

Die Kapitalertragsteuer-Anmeldung für Zinsen die der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, bis spätestens 15. Februar des Folgejahres. In das Eingabefeld ist daher der Jahreszeitraum, für den die Anmeldung vorgenommen wird, einzutragen.

- **für Zinsen** gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b (JJJJ): z.B. für das Jahr 2017 – Eingabe 2017

Erstmaliger Zeitraum: 2015

2.2.1.6 Jahr – KEST-Anmeldung für Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27b EStG

Die Kapitalertragsteuer-Anmeldung für Einkünfte aus Kryptowährungen erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, bis spätestens 15. Februar des Folgejahres. In das Eingabefeld ist daher der Jahreszeitraum, für den die Anmeldung vorgenommen wird, einzutragen.

- **für Einkünfte aus Kryptowährungen** gemäß § 27b EStG (JJJJ):

z.B. für das Jahr 2025 – Eingabe 2025

Erstmaliger Zeitraum: 2022

Schaltfläche:

- **Weiter**

Mit ‚Weiter‘ erfolgt der Wechsel auf die entsprechende Übersichtsseite der Kapitalertragsteuer-Anmeldung.

2.3 Auflistung aller Kapitalertragsteuer-Anmeldungen

Durch Eingabe eines Jahreszeitraumes werden alle Kapitalertragsteuer-Anmeldungen, die für diesen Zeitraum bei der Finanzverwaltung eingebracht wurden, aufgelistet.

- **für das Jahr (JJJJ):** z.B. für das Jahr 2017 – Eingabe 2017

Schaltfläche:

- **Weiter**

Mit 'Weiter' wird eine Auflistung aller bei der Finanzverwaltung eingereichten Kapitalertragsteuer-Anmeldungen für das eingegebene Jahr angezeigt.

2.3.1 Ergebnis – Liste KEST-Anmeldungen für eingegebenen Zeitraum


finanzonline.at


Bundesministerium
Finanzen

[Hauptseite](#)
[Abfragen ▾](#)
[Eingaben ▾](#)
[Weitere Services ▾](#)
[Nachrichten](#)
[Admin ▾](#)
[Abmelden](#)




Teilnehmer: MUSTER AG
 Benutzer: Firma010101

Datum: 08.11.2019

Kapitalertragsteuer-Anmeldung

Name	Musterhof	Finanzamt	Österreich	Steuernummer	68 333/3333
Anschrift	Teststrasse 1	Bereich	BV	UID	ATU33333333
Ort	8430 Leibnitz				

Gültigkeit der Erklärung

Kapitalertragsteuer-Anmeldung (Tag) für 01.07.2016

Kapitalertragsteuer-Anmeldung (Monat) für 04/2016

Weiter

Durch Auswahl einer Kapitalertragsteuer-Anmeldung und mit ‚**Weiter**‘ werden die Daten der eingebrachten Erklärung angezeigt.

2.4 Übersichtsseite der Kapitalertragsteuer-Anmeldung

Übersichtsseite – Beispiel ‚KEST-Anmeldung für eigene Ausschüttungen/Zuwendungen‘


finanzonline.at


Bundesministerium
Finanzen

[Hauptseite](#)
[Abfragen ▾](#)
[Eingaben ▾](#)
[Weitere Services ▾](#)
[Nachrichten](#)
[Admin ▾](#)
[Abmelden](#)




Teilnehmer: MUSTER AG
 Benutzer: Firma010101

Datum: 08.11.2019

Kapitalertragsteuer-Anmeldung für 06/2017

Daten eingeben

[Unternehmensdaten](#)
[Bemessungsgrundlagen](#)
[Datenkorb \(Gesamtübersicht der eingegebenen Daten\)](#)

Daten speichern

Die eingegebenen Daten können gespeichert werden, um sie vor dem Senden jederzeit ändern oder ergänzen zu können.

[Daten speichern](#)

Erklärung prüfen und senden

Im Datenkorb können die eingegebenen Daten der Erklärung geprüft und an die Finanzverwaltung gesendet werden.

[Erklärung prüfen](#)

Die Übersichtsseite ist bei den Kapitalertragsteuer-Anmeldungen identisch aufgebaut und besteht aus folgenden Bereichen:

2.4.1 Daten eingeben

In diesem Abschnitt erfolgt die Erfassung bzw. Änderung der Daten über die einzelnen Bereiche:

- **Unternehmensdaten** (Anzeige der in der Finanzverwaltung gespeicherten maßgeblichen Grunddaten des Unternehmens)
- **Bemessungsgrundlagen** (Eingabebereich)
Durch Anklicken von ‚Bemessungsgrundlagen‘ oder ‚Bearbeiten‘ erfolgt der Wechsel in die Seite zur Erfassung der Bemessungsgrundlagen.
- **Datenkorb** (Gesamtübersicht der eingegebenen Daten)

2.4.2 Daten speichern

In diesem Abschnitt können die eingegebenen Daten gespeichert werden. Die eingegebenen (und gespeicherten) Daten können vor dem Senden jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Schaltfläche:

- **Daten speichern:**

Mit dem Button 'Daten speichern' werden die eingegebenen Daten gespeichert und stehen für eine spätere Bearbeitung zur Verfügung.

2.4.3 Erklärung prüfen und senden

Über diesen Abschnitt kann die vollständig ausgefüllte Erklärung an die Finanzverwaltung gesendet werden.

Nach dem Senden ist eine elektronische Berichtigung der Daten nicht mehr möglich.

Schaltfläche:

- **Erklärung prüfen:**

Mit dem Button 'Erklärung prüfen' wird der Datenkorb (Gesamtübersicht der eingegebenen Daten) angezeigt.

2.5 KEST-Anmeldung für sonstige Kapitalerträge (Monat)

In dieser Seite sind die Bemessungsgrundlagen für die Kapitalertragsteuer-Anmeldung für sonstige Kapitalerträge zu erfassen.

 finanzonline.at

 Bundesministerium
Finanzen

Hauptseite Abfragen ▾ Eingaben ▾ Weitere Services ▾ Nachrichten Admin ▾ Abmelden

Teilnehmer: MUSTER AG
Benutzer: Firma010101

Datum: 08.11.2019

Bemessungsgrundlagen KEST-Anmeldung für sonstige Kapitalerträge

KEST-Anmeldung für sonstige Kapitalerträge ("fremde" Gewinnanteile, Anleihezinsen, Fonds, realisierte Wertsteigerungen, Derivate)

1. Es wurden gezahlt oder gutgeschrieben

1.1 Ausländische Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien oder GmbH-Anteilen

davon unterliegen:

a) einem KEST-Abzug von 27,5%

b) einem KEST-Abzug von weniger als 27,5%
(Auslands-KEST VO 2012, BGBl II Nr. 92/2012, oder § 93 Abs. 1a EStG)

c) keinem KEST-Abzug (Befreiungserklärung gem. § 94 Z 5)

2. Kapitalertragsteuer (KESt)

Hinweis: Bitte die einzubehaltenden Beträge BRUTTO, d.h. vor Berücksichtigung eines allfälligen Verlustausgleichs gemäß § 93 Abs. 6, angeben!

2.1 Einzubehaltende KESt in Höhe von 27,5% für Kapitalerträge gemäß Pkt. 1. a)

2.2 Einzubehaltende KESt in Höhe von weniger als 27,5% für Kapitalerträge gemäß Pkt. 1. b)

Summe KA

3. Es wurden gezahlt oder gutgeschrieben

3.1 Zinsen und andere Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art (§ 27 Abs. 2 Z 2) einschließlich Ausgleichszahlungen und Leihgebühren, ausgenommen Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten.

3.2 Kapitalerträge aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds

4. Kapitalertragsteuer (KESt)

Hinweis: Bitte die einzubehaltenden Beträge BRUTTO, d.h. vor Berücksichtigung eines allfälligen Verlustausgleichs gemäß § 93 Abs. 6, angeben!

4.1 Einzubehaltende KESt bei Zinsen und andere Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 (27,5% der Beträge laut Pkt. 3.1)

4.2 Einzubehaltende KESt bei Kapitalerträgen aus Investmentfonds und Immobilienfonds (27,5% der Beträge laut Pkt. 3.2)

Summe KB

5. Es wurden gezahlt oder gutgeschrieben

Kapitalerträge aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3) und aus Derivaten (§ 27 Abs. 4)

6. Kapitalertragsteuer (KESt)	
Hinweis: Bitte die einzubehaltenden Beträge BRUTTO, d.h. vor Berücksichtigung eines allfälligen Verlustausgleichs gemäß § 93 Abs. 6, angeben!	
Einbehaltene KESt bei Kapitalerträgen aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten (27,5% der Beträge laut Pkt. 5)	<input type="text"/>
Summe KC	<input type="text"/>
7. Verlustausgleich gemäß § 93 Abs. 6	
Berücksichtigte negative Einkünfte gemäß § 27 Abs. 3 und Abs. 4	<input type="text"/>
Minderung des KESt-Abzuges bzw. erteilte Gutschriften (27,5% des Betrages laut Pkt. 7)	<input type="text"/>
Summe KV	<input type="text"/>

[Weiter](#)

Allgemeines

Es sind alle Kapitalerträge anzugeben, die nicht unter 'KESt-Anmeldung für eigene Ausschüttungen/Zuwendungen', 'KESt-Anmeldung für Zinsen aus Bankeinlagen', 'KESt-Anmeldung für Zinsen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b' oder 'KESt-Anmeldung für Kryptowährungen gemäß § 27b' zu erfassen sind. Dabei handelt es sich um:

- **ausländische Gewinnanteile und sonstige Bezüge aus Aktien oder GmbH-Anteilen (etwa ausländische Dividenden)**
- **Zinsen und andere Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art (etwa Anleihezinsen oder Ausgleichszahlungen und Leihegebühren)**
- **Kapitalerträge aus Investmentfonds und Immobilienfonds und**
- **Kapitalerträge aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten (etwa Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Zertifikaten)**

Weiters sind die von **Kreditinstituten im Rahmen des Verlustausgleiches berücksichtigten negativen Einkünfte aus Kapitalvermögen** anzugeben.

Frist für die KESt-Anmeldung

§ 96 Abs. 3 iVm Abs. 1 Z 1 lit. c EStG 1988:

Der Abzugsverpflichtete hat die in einem Kalendermonat einbehaltenen Steuerbeträge unter der Bezeichnung „Kapitalertragsteuer“ spätestens am 15. Tag nach Ablauf des folgenden Kalendermonates abzuführen.

Betrag der Kapitalerträge

Es ist der Betrag der oben genannten Kapitalerträge anzugeben. Bei ausländischen Gewinnanteilen und sonstigen Bezügen aus Aktien oder GmbH-Anteilen ist weiters anzugeben, in welcher Höhe die Gewinnanteile

- **einem KEST-Abzug von 27,5% unterliegen**
- **einem KEST-Abzug von weniger als 27,5% unterliegen (etwa wegen Anwendung der Auslands-KEST VO 2012, oder § 93 Abs. 1a EStG)**
- **keinem KEST-Abzug unterliegen (aufgrund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5); die Angabe dieser Gewinnanteile erfolgt optional**

Sämtliche Beträge sind brutto, somit vor Berücksichtigung eines Verlustausgleichs anzugeben.

KEST Betrag

Es ist der Betrag der einbehaltenen KEST getrennt für

- **ausländische Gewinnanteile (KESt-Abzug von 27,5% und von weniger als 27,5%),**
- **Zinsen und andere Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art,**
- **Kapitalerträge aus Investmentfonds und Immobilienfonds und**
- **realisierte Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten**

anzugeben.

Verlustausgleich

Es ist der Betrag der berücksichtigten negativen Einkünfte aus Kapitalvermögen und Derivaten und die daraus entstehende Minderung des KEST-Abzuges bzw. die erteilten Gutschriften anzugeben.

Schaltfläche:

- **Weiter**

Mit ‚Weiter‘ erfolgt der Wechsel auf die Übersichtsseite der Kapitalertragsteuer-Anmeldung.

2.6 KEST-Anmeldung für eigene Ausschüttungen/Zuwendungen (Tag)

In dieser Seite sind die Bemessungsgrundlagen für die Kapitalertragsteuer-Anmeldung für eigene Ausschüttungen/Zuwendungen zu erfassen.

Bemessungsgrundlagen KEST-Anmeldung für eigene Ausschüttungen/Zuwendungen

1. Es wurden gezahlt oder gutgeschrieben

1.1 Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien oder GmbH-Anteilen, gleichartige Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, gleichartige Bezüge aus Genussrechten und Bezüge aus Partizipationskapital, Bezüge aus Anteilen an Agrargemeinschaften (§ 27 Abs. 2 Z 1); Zuwendungen von Privatstiftungen (§ 27 Abs. 5 Z 7)

davon unterliegen:

a) einem KEST-Abzug von 27,5%

b) einem KEST-Abzug von weniger als 27,5% (DBA-Entlastungsverordnung, BGBl III Nr. 92/2005, oder § 93 Abs. 1a EStG)

c) keinem KEST-Abzug

Begründung

2. Ausschüttungen gemäß § 9 und § 16 Umgründungssteuergesetz (UmgrStG):

2.1 Als ausgeschüttet geltende Beträge gemäß § 9 Abs. 6 UmgrStG

2.2 Gemäß § 18 Abs. 2 UmgrStG als ausgeschüttet geltender Betrag

2.3 Davon entfällt auf Entnahmen gemäß § 16 Abs. 5 Z 1 UmgrStG ein Betrag von

2.4 Davon entfällt auf vorbehaltene Entnahmen gemäß § 16 Abs. 5 Z 2 UmgrStG ein Betrag von

2.5 Vorbehaltene Entnahmen gemäß § 16 Abs. 5 Z 2 UmgrStG, bei denen ein Ereignis gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 dritter bis sechster Teilstrich UmgrStG eingetreten ist, zum Tag der nach § 13 Abs. 1 maßgebenden Anmeldung bzw. Meldung der Einbringung

Datum (TTMMJJJJ)

 TTMMJJJJ

3. Kapitalertragsteuer (KESt)

3.1 Einzubehaltende KESt in Höhe von 27,5% für Kapitalerträge gemäß Pkt. 1.a)

3.2 Einzubehaltende KESt in Höhe von weniger als 27,5% für Kapitalerträge gemäß Pkt. 1.b)

3.3 KESt für als ausgeschüttet geltende Beträge gemäß § 9 Abs. 6 UmgrStG (27,5% der ausgeschütteten Beträge laut Pkt. 2.1)

3.4 KESt für gemäß § 18 Abs. 2 UmgrStG als ausgeschüttet geltende Beträge (27,5% der Beträge laut Pkt. 2.3 und Pkt. 2.5). Wenn bei Pkt. 2.5 ein Datum bis 31.12.2015 vorliegt, beträgt die KESt 25%, ab 01.01.2016 27,5%.

Summe KA

- **Bezüge aus Anteilen an körperschaftlich organisierten Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Agrargemeinschaften),**
- **das gemäß § 9 Abs. 6 UmgrStG als ausgeschüttet geltende Gewinnkapital im Rahmen einer Umwandlung,**
- **die gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG als ausgeschüttet geltende Beträge im Rahmen einer Einbringung, aufgliedert auf**
 - **Entnahmen gem. § 16 Abs. 5 Z 1 UmgrStG und**
 - **vorbehaltene Entnahmen gem. § 16 Abs. 5 Z 2 UmgrStG**
- **Vorbehaltene Entnahmen gem. § 16 Abs. 5 Z 2 UmgrStG, bei denen ein Ereignis gem. § 18 Abs. 2 Z 1 vierter bis sechster Teilstrich eingetreten ist, und**
- **Zuwendungen von Privatstiftungen an Begünstigte.**

Der Schuldner ist dann Abzugsverpflichteter, wenn er Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts ist.

Frist für die KEST-Anmeldung

Die KEST-Anmeldung ist in diesen Fällen gemäß § 96 Abs. 3 iVm Abs. 1 Z 1 lit. a EStG 1988 binnen einer Woche nach dem Zufließen der Kapitalerträge einzureichen. Als Datum der Anmeldung gilt der Tag, an dem die KEST-Anmeldung über FinanzOnline eingebracht wurde.

Betrag der Ausschüttung/Zuwendung

Es ist der Betrag der oben genannten Ausschüttungen/Zuwendungen anzugeben. Weiters ist anzugeben, in welcher Höhe der Ausschüttungs-/Zuwendungsbetrag

- **einem KEST-Abzug von 27,5% unterliegt und**
- **einem KEST-Abzug von weniger als 27,5% unterliegt (etwa wegen Anwendung der DBA-EntlastungsVO, oder § 93 Abs. 1a EStG).**

Unterliegt der Ausschüttungs-/Zuwendungsbetrag keinem KEST-Abzug, ist der Grund dafür auszuwählen.

Datum bei Entnahmen

Da die Steuerschuld bei vorbehaltenen Entnahmen gem. § 19 Abs. 2 Z 1 UmgrStG mit dem Tag der ursprünglichen Meldung oder Anmeldung der Umgründung gem. § 13 Abs. 1 UmgrStG entsteht, kommt in Abhängigkeit von diesem hier anzugebenden Datum entweder der Steuersatz von 25% (bei Meldung oder Anmeldung der Umgründung bis zum 31.12.2015) oder der Steuersatz von 27,5% (bei Meldung oder Anmeldung der Umgründung ab dem 1.1.2016) zur Anwendung. Die Fälligkeit der KESt für diese fälligen als ausgeschüttet geltenden unbaren Entnahmen berechnet sich aus dem unter "Gültigkeit der Erklärung" angegebenen Datum.

KESt Betrag

Es ist der Betrag der einbehaltenen KESt getrennt für Ausschüttungen/Zuwendungen, die

- **einem KESt-Abzug von 27,5%,**
- **einem KESt-Abzug von weniger als 27,5%,**
- **im Rahmen einer Umgründung erfolgen,**

anzugeben.

Ausschüttungen an GSVG/FSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbH

Anzugeben sind Ausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbH, die der Pflichtversicherung nach dem GSVG oder FSVG unterliegen.

Das trifft z. B. auf folgende GmbH-Gesellschafter zu:

1. Gesellschafter einer (aufgrund z. B. einer Gewerbeberechtigung) wirtschaftskammerzugehörigen GmbH, die auch handelsrechtliche Geschäftsführer der GmbH sind (Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG)
2. Gesellschafter einer nicht wirtschaftskammerzugehörigen GmbH, die auch handelsrechtliche Geschäftsführer der GmbH sind und aufgrund der Geschäftsführung Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen (Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG)
3. geschäftsführende Gesellschafter einer (Zahn)Ärzte-GmbH (Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 2a Z 1 FSVG)
4. geschäftsführende Gesellschafter einer Patentanwalts-GmbH (Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 2 FSVG)
5. geschäftsführende Gesellschafter einer Ziviltechniker-GmbH (Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 3 FSVG)

Nicht anzugeben sind daher z. B. Gewinnausschüttungen an reine Gesellschafter einer GmbH, die nicht auch handelsrechtliche Geschäftsführer der GmbH sind.

Anzugeben ist der Betrag der Ausschüttungen vor Abzug der KESt, die an diese Personen getätigt werden.

Maßgeblich für die Feststellung der Beitragsgrundlage der o. a. Versicherten sind gemäß § 25 GSVG die Einkünfte aus dieser Tätigkeit, wobei § 25 Abs. 1 letzter Satz GSVG ausdrücklich klarstellt, dass als solche Einkünfte auch die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der GmbH gelten, somit die Einkünfte aus der Beteiligung an der GmbH. § 25 GSVG gilt nach § 3 FSVG auch für die FSVG-Versicherten.

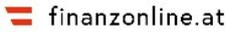
Schaltfläche:

- **Weiter**

Mit ‚Weiter‘ erfolgt der Wechsel auf die Übersichtsseite der Kapitalertragsteuer-Anmeldung.

2.7 KEST-Anmeldung für Zinsen aus Bankeinlagen (Jahr) Vorauszahlung/Restzahlung

In dieser Seite sind die Bemessungsgrundlagen für die Kapitalertragsteuer-Anmeldung für Zinsen aus Bankeinlagen (Vorauszahlung bzw. Restzahlung) zu erfassen.





[Hauptseite](#)
[Abfragen ▾](#)
[Eingaben ▾](#)
[Weitere Services ▾](#)
[Nachrichten](#)
[Admin ▾](#)
[Abmelden](#)




Teilnehmer: MUSTER AG
 Benutzer: Firma010101

Datum: 08.11.2019

Bemessungsgrundlagen KEST-Anmeldung für Zinsen aus Bankeinlagen ?

1. Es wurden gezahlt, gutgeschrieben oder der Vorauszahlung zugrunde gelegt

1.1 90% (bzw. 93%) der vorläufigen Werte im Sinne des § 96 Abs. 1 Z 1 lit. b für Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten für die Zeit

von (TTMMJJJJ)	<input type="text" value="TTMMJJJJ"/>
bis (TTMMJJJJ)	<input type="text" value="TTMMJJJJ"/>

1.2 Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten abzüglich Vorauszahlungen für die Zeit

von (TTMMJJJJ)	<input type="text" value="TTMMJJJJ"/>
bis (TTMMJJJJ)	<input type="text" value="TTMMJJJJ"/>

2. Kapitalertragsteuer (KESt)

2.1 Einbehaltene bzw. vorausbezahlte KESt bei Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten gemäß § 96 Abs. 1 Z 1 lit. b (25% der vorläufigen Werte laut Pkt. 1.1)

2.2 Einbehaltene KESt bei Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten (25% der Beträge der Restabrechnung laut Pkt. 1.2)

Summe KB

Allgemeines

An dieser Stelle sind ausschließlich Zinsen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten anzugeben.

Frist für die KESt-Anmeldung

Die KESt-Anmeldung ist im Falle der KESt-Vorauszahlung gemäß § 96 Abs. 3 iVm Abs. 1 Z 1 lit. b EStG 1988 jährlich am 15. Dezember einzureichen. Im Falle der Anmeldung des restlichen KESt-Betrages ist die KESt-Anmeldung jährlich am 30. September des Folgejahres einzureichen.

Betrag der Zinseinkünfte

Im Fall der Anmeldung der KESt-Vorauszahlungen ist der gemäß § 96 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG 1988 ermittelte Betrag der Zinszahlungen anzugeben. Weiters ist der Zeitraum, für den die Vorauszahlung erfolgt, anzugeben. Dabei handelt es sich um das Jahr der Anmeldung.

Im Fall der Anmeldung des restlichen KESt-Betrages ist der Unterschiedsbetrag zwischen den im Jahr der Vorauszahlung tatsächlich ausgezahlten Kapitalerträgen und dem ermittelten Vorauszahlungsbetrag anzugeben.

KESt Betrag

Im Fall der Anmeldung der KESt-Vorauszahlungen ist der auf den gemäß § 96 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG 1988 ermittelten Betrag der Zinszahlungen entfallende KESt-Betrag anzugeben. Dabei handelt es sich um 25% der ermittelten vorläufigen Werte.

Im Fall der Anmeldung des restlichen KESt-Betrages ist der auf den Unterschiedsbetrag zwischen den im Jahr der Vorauszahlung tatsächlich ausgezahlten Kapitalerträgen und dem ermittelten Vorauszahlungsbetrag entfallende KESt-Betrag anzugeben.

2.8 KEST-Anmeldung für Zinsen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG (Jahr)

In dieser Seite sind die Bemessungsgrundlagen für die Kapitalertragsteuer-Anmeldung für Zinsen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b (Zinsen, die der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen) zu erfassen.


finanzonline.at


Bundesministerium
Finanzen

[Hauptseite](#)
[Abfragen ▾](#)
[Eingaben ▾](#)
[Weitere Services ▾](#)
[Nachrichten](#)
[Admin ▾](#)
[Abmelden](#)




Teilnehmer: MUSTER AG
 Benutzer: Firma010101

Datum: 08.11.2019

Bemessungsgrundlagen KEST-Anmeldung für Zinsen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG ?

1. Es wurden gezahlt oder gutgeschrieben

1.1 Zinsen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit b

davon unterliegen:

1.2 einem KEST-Abzug von 25%

1.3 einem KEST-Abzug von 27,5%

2. Kapitalertragsteuer (KESt)

2.1 Einbehaltene KESt in Höhe von 25% der Kapitalerträge gemäß Punkt 1.2

2.2 Einbehaltene KESt in Höhe von 27,5% der Kapitalerträge gemäß Punkt 1.3

Summe KW

Allgemeines

An dieser Stelle sind ausschließlich Zinsen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b anzugeben.

Frist für die KEST-Anmeldung

Die KEST-Anmeldung ist gemäß § 96 Abs. 3 iVm Abs. 1 Z 1 lit. c EStG 1988 jährlich bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen.

Betrag der Zinseinkünfte

Es ist der Betrag der oben genannten Kapitalerträge anzugeben.

KESt Betrag

Es ist der Betrag der einbehaltenen KESt anzugeben. Dabei handelt es sich um 25% oder 27,5% der angegebenen Kapitalerträge.

2.9 KEST-Anmeldung für Einkünfte aus Kryptowährungen (Jahr)

In dieser Seite sind die Bemessungsgrundlagen für die Kapitalertragsteuer-Anmeldung für Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27b EStG 1988 zu erfassen. Dabei handelt es sich um:

- **Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen (etwa zinsähnliche Leistungen aus dem sogenannten „Lending“)**
- **Kapitalerträge aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen (etwa Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen)**

Weiters sind die von **Abzugsverpflichteten im Rahmen des Verlustausgleiches berücksichtigten negativen Einkünfte aus Kryptowährungen** anzugeben.

 finanzonline.at

 Bundesministerium
Finanzen

Hauptseite Abfragen v Eingaben v Weitere Services Nachrichten Admin v Abmelden

Teilnehmer*in: Muster AG
Benutzer*in: Muster Benutzer

Datum: 12.12.2022

Bemessungsgrundlagen KEST-Anmeldung für Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27b EStG

1. Es wurden gezahlt oder gutgeschrieben

1.1 Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 2 EStG

1.2 Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen (§ 27b Abs. 3 EStG)

2. Kapitalertragsteuer (KESt)

Hinweis: Bitte die einzubehaltenden Beträge BRUTTO d.h. vor Berücksichtigung eines allfälligen Verlustausgleichs gemäß § 93 Abs. 7 angeben!

2.1 Einbehaltene KESt für Kapitalerträge gemäß Pkt. 1.1 (27,5 %)

2.2 Einbehaltene KESt für Kapitalerträge gemäß Pkt. 1.2 (27,5 %)

Summe KY

3. Verlustausgleich gemäß § 93 Abs. 7

Berücksichtigte negative Einkünfte gemäß § 27b Abs. 3

Minderung des KEST-Abzuges bzw. erteilte Gutschriften (27,5 % des Betrages laut Pkt. 3)

Summe KYV

Weiter

Allgemeines

An dieser Stelle sind ausschließlich Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27b EStG 1988 anzugeben.

Frist für die KEST-Anmeldung

Die KEST-Anmeldung ist gemäß § 96 Abs. 3 iVm Abs. 1 Z 3 EStG 1988 jährlich bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen.

Betrag der Kapitalerträge

Es ist der Betrag der oben genannten Kapitalerträge anzugeben. Sämtliche Beträge sind brutto, somit vor Berücksichtigung eines Verlustausgleichs anzugeben.

KEST Betrag

Dabei handelt es sich um 27,5% der angegebenen Kapitalerträge. Dabei ist der Betrag der einbehaltenen KEST getrennt für

- **laufende Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 2 EStG 1988 und**
- **Kapitalerträge aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 3 EStG 1988**

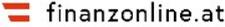
anzugeben.

Verlustausgleich

Es ist der Betrag der berücksichtigten negativen Einkünfte aus Kryptowährungen und die daraus entstehende Minderung des KEST-Abzuges bzw. die erteilten Gutschriften anzugeben.

2.10 Kapitalertragsteuer-Anmeldung (Datenkorb) einbringen

Um eine Erklärung bei der Finanzverwaltung einzubringen, ist auf der Übersichtsseite die Schaltfläche ‚Erklärung prüfen‘ zu betätigen. Bei diesem Vorgang wird eine Zusammenfassung der bereits erfassten Daten (Datenkorb) aus der Kapitalertragsteuer-Anmeldung angezeigt.

Hauptseite Abfragen ▾ Eingaben ▾ Weitere Services ▾ Nachrichten Admin ▾ Abmelden 🖨️ 🔍

Teilnehmer: MUSTER AG Datum: 08.11.2019
Benutzer: Firma010101

Kapitalertragsteuer für 15.06.2017 - Datenkorb

Im Datenkorb werden die in den einzelnen Bereichen (z.B. Unternehmensdaten, Bemessungsgrundlage) erfassten Daten angezeigt.

Unternehmensdaten

Firmenname	MUSTER AG
Anschrift	Testgasse 1
PLZ	8042
Ort	Graz
Steuernummer	68 333/3333

Bemessungsgrundlagen KEST-Anmeldung für eigene Ausschüttungen/Zuwendungen

1. Es wurden gezahlt oder gutgeschrieben

1.1 Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien oder GmbH-Anteilen, gleichartige Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, gleichartige Bezüge aus Genussrechten und Bezüge aus Partizipationskapital, Bezüge aus Anteilen an Agrargemeinschaften (§ 27 Abs. 2 Z 1); Zuwendungen von Privatstiftungen (§ 27 Abs. 5 Z 7)	500.000,00
davon unterliegen: a) einem KEST-Abzug von 27,5%	500.000,00

Begründung

3. Kapitalertragsteuer (KESt)

3.1 Einzubehaltende KESt in Höhe von 27,5% für Kapitalerträge gemäß Pkt. 1.a)	137.500,00
---	------------

[zur Übersicht](#)

Schaltflächen:

- **Erklärung senden:**

Vor dem Absenden der Erklärung muss bestätigt werden, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden.

Mit ‚Erklärung senden‘ wird die Erklärung an die Finanzverwaltung übermittelt.

- **zur Übersicht**

Mit ‚zur Übersicht‘ wird in die Übersichtsseite gewechselt.

2.10.1 Kapitalertragsteuer-Anmeldung nach dem Einbringen

Nach dem Absenden der Kapitalertragsteuer-Anmeldung wird der Hinweis, dass die Erklärung eingebracht wurde, angezeigt.


finanzonline.at


Bundesministerium
Finanzen

[Hauptseite](#)
[Abfragen ▾](#)
[Eingaben ▾](#)
[Weitere Services ▾](#)
[Nachrichten](#)
[Admin ▾](#)
[Abmelden](#)




Teilnehmer: MUSTER AG

Benutzer: Firma010101

Datum: 08.11.2019

Kapitalertragsteuer-Anmeldung für 15.06.2017

Der Antrag wurde eingebracht.

Daten eingeben

Unternehmensdaten

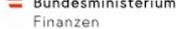
Bemessungsgrundlagen Daten sind vorhanden

Datenkorb (Gesamtübersicht der eingegebenen Daten)

3 DATENSTROMVERFAHREN

Die Kapitalertragsteuer-Anmeldung kann im Datenstromverfahren als XML-Datei an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Der Aufruf der Funktion in FinanzOnline erfolgt unter ‚Eingaben/Übermittlung‘.





[Hauptseite](#)
[Abfragen ▾](#)
[Eingaben ▾](#)
[Weitere Services ▾](#)
[Nachrichten](#)
[Admin ▾](#)
[Abmelden](#)




Teilnehmer: MUSTER AG
 Benutzer: Firma010101

Datum: 08.11.2019

Produktionsübermittlung ?

Für die Übermittlung von Daten im Datenstrom benötigen Sie eine extern erstellte Software. Das Format der Daten muss der Struktur der veröffentlichten Vorgaben entsprechen. Diese sind auf der BMF-Homepage unter E-Government/FinanzOnline/Für Softwarehersteller zu finden.

Produktionsübermittlung - Art der Erklärung

<input type="radio"/> Umsatzsteuervoranmeldung	<input type="radio"/> Jahreserklärungen (E1, U1, K1, K2, E6, E7)
<input type="radio"/> Erklärung über die Stabilitätsabgabe	<input type="radio"/> Sonstige Erklärungen
<input type="radio"/> E-Bilanz	<input type="radio"/> Rückzahlung
<input type="radio"/> Übertragung innerhalb der Finanzverwaltung	<input type="radio"/> Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben
<input type="radio"/> Buchung von Selbstbemessungsabgaben	<input type="radio"/> Berichtigung Buchung von Selbstbemessungsabgaben
<input type="radio"/> Zusammenfassende Meldung	<input type="radio"/> Jahresabschluss Firmenbuch
<input type="radio"/> Fristverlängerung für Abgabenerklärungen	<input type="radio"/> Zahlungserleichterung
<input type="radio"/> Kommunalsteuererklärung	<input type="radio"/> Antrag Erstattung Vorsteuerbeträge (Mitgliedstaat)
<input type="radio"/> Antrag Erstattung Vorsteuerbeträge (Mitgliedstaat)-Abschluss	<input type="radio"/> Flugabgabe - Luftfahrzeughalter (LFH)
<input type="radio"/> Normverbrauchsabgabe	<input type="radio"/> Depotübertragung
<input type="radio"/> Kapitalertragsteuer-Anmeldung	<input type="radio"/> Registrierkassen
<input type="radio"/> Gemeinsamer Meldestandard	<input type="radio"/> Länderbezogene Berichterstattung (VPDG)
<input type="radio"/> Leitungsrechte gemäß § 107 EStG	<input type="radio"/> Leitungsrechte gemäß § 107 EStG - Abschluss

Datei

Dateiname


Datei auswählen
Keine ausgewählt

[zur Testübermittlung](#)

[Datei senden](#)

Für die Übermittlung wird eine von FinanzOnline nicht angebotene (externe) Software benötigt, die XML-Dateien erzeugt und den veröffentlichten Strukturen entspricht.

Die Strukturen für die Datenstromübermittlung sind auf der BMF-Homepage bmf.gv.at unter ‚Services/FinanzOnline/Für Softwarehersteller/Kapitalertragsteuer-Anmeldung (Ka1)‘ veröffentlicht.

4 BESTEHENDE FUNKTIONEN

Die Funktion ‚Kapitalertragsteuer-Anmeldung‘ ist im Menüpunkt Admin in den folgenden Funktionen integriert:

- Postausgangsbuch
- Eingebrachte Anbringen
- Benutzerverwaltung
- Logdaten
- Teamverwaltung (Parteienvertreter)